FREIE WÄHLER

Satzung des rechtsfähigen Vereins FREIE WÄHLER - Überparteiliche Wählergemeinschaft THURNAU e.V. (FW - ÜWG THURNAU e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Die FREIE WÄHLER - Überparteiliche Wählergemeinschaft THURNAU e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die im Markt zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken

2. Deshalb beteiligt sich die FW - ÜWG THURNAU e.V. an den Wahlen zum Marktgemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf unter dem Namen

FREIE WÄHLER - Überparteiliche Wählergemeinschaft Thurnau e.V. (FW - ÜWG THURNAU e.V.)

3. Die FREIE WÄHLER - Überparteilich Wählergemeinschaft THURNAU ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Thurnau.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe der FW - ÜWG THURNAU e.V. besteht darin den Bürgern des Marktes Thurnau eine Organisationsform zu bieten die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW - ÜWG THURNAU e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, da sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle des Marktes Thurnau und dessen Bürger entscheiden.

3. Die FW - ÜWG THURNAU e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

4. Die FW - ÜWG THURNAU e.V. kann einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

FREIE WÄHLER

§ 3 Mitgliedschaft*

1. Der Eintritt in die FW - ÜWG THURNAU e.V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischer Partei angehört. *Ausgenommen hiervon ist die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.* Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch die Vorstandschaft wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft (§ 4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitritt. *Ausgenommen hiervon ist die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.* Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

§ 4 Vorstandschaft

Die (ehrenamtliche) Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem
1. Vorsitzenden, maximal zwei gleichrangigen Stellvertretern des 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Der erweiterten Vorstandschaft gehören ferner maximal sechs Beiräte an.

§ 5 Vorstand

Gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine gleichrangigen Stellvertreter in Einzelvertretungsbefugnis berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1.Vorsitzenden vor.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils 3 Jahre gewählt.
Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

FREIE WÄHLER

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der FW - ÜWG TFIURNAU e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden sollen. Sie ist. ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 v.H. der Mitglieder, zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§§ 5 Sätze 2 u. 3, 1 0 Abs. 2, u. 11 Abs. 2 bleiben unberührt).

4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.
Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§7 Abs. 5 S. 1).

§ 8 Beitrage

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

FREIE WÄHLER

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der FREIE WÄHLER - Überparteilichen Wählergemeinschaft Thurnau e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen dem Markt Thurnau zu und ist ausschließlich einem sozialen Zweck zuzuführen.

Thurnau, den 22. April 1988
geändert am 23. März 2001
geändert am 09. Mai 2003
geändert am 02. März 2012